

, G. Ausfüllung des Anmeldeformulars

10. Alle Eintragungen müssen deutlich, leserlich und an den vorgeschriebenen Stellen gemacht werden. Alle Spalten müssen richtig ausgefüllt werden. Falls Vermögenswerte einer bestimmten Art nicht vorhanden sind, ist das Wort „None“ in die betreffende Spalte einzutragen. Unrichtig ausgefüllte Anmeldungen oder solche, in denen wesentliche Angaben ausgelassen sind, gelten als nicht eingereicht. Sofern sie in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist ihnen eine englische Übersetzung beizufügen.

11. Nummer (obere rechte Ecke). Falls ein finanzielles Unternehmen nur eine eidesstattliche Erklärung für mehrere Formulare abgibt, muß eine fortlaufende Nummerierung in der oberen rechten Ecke erfolgen. Zum Beispiel, wenn ein finanzielles Unternehmen drei Formulare einreicht, so muß die eidesstattliche Erklärung nur auf dem dritten Formular unterschrieben werden, vorausgesetzt, daß die Nummern aller Formulare in der eidesstattlichen Erklärung an der hierfür vorgesehenen Stelle angegeben werden.

12. Datum. Das Datum der Ausfertigung des Formulars und der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung ist an der hierfür vorgesehenen Stelle anzugeben.

13. Teil I — ^V Anmeldepflichtiges finanzielles Unternehmen: —

- (a) Name: Hier ist der Name des anmeldenden finanziellen Unternehmens einzutragen sowie sonstige Angaben, die zu seiner Kennzeichnung dienen.
- (b) Die vollständige Adresse, einschließlich Stadt, Straße und Hausnummer ist anzugeben.

14. Teil II — Eigentümer der angemeldeten Vermögenswerte: —

- (a) Name: Bei Einzelpersonen ist der vollständige Name anzugeben, und zwar der Zuname zuerst. Bei Organisationen ist der vollständige Name sowie die Firma anzugeben, unter der die Organisation oder das Unternehmen, bekannt ist.
- (b) Adresse: Die letztbekannte Adresse des Eigentümers der angemeldeten Vermögenswerte ist hier anzugeben.
- (c) Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung: Einzelheiten sind anzugeben.